

## § 6

**Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues**

(1) Für die aus Haushaltsmitteln (Einzelplan 09) finanzierten unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues gelten die §§ 1 bis 3.

(2) Für die aus Obligationen und Finanzierungsmitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und unmittelbaren Versorgungseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 99). Die für die Bezahlung der finanziellen Überhänge vorgesehenen Finanzierungsmittel dürfen nicht als Finanzierungsquelle für das folgende Planjahr eingesetzt werden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2 dieser Anordnung.

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes sind die finanziellen Überhänge zu Lasten der Baufinanzierungskonten des Vorjahres aus Kreditmitteln des Vorjahres zu bezahlen. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(4) Die finanziellen Überhänge bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes finanzgeplanter Wohnungsverwaltungen sind aus den Mitteln des Vorjahres zu bezahlen. Die finanziellen Mittel des Vorjahres, die für die Bezahlung der finanziellen Überhänge bestimmt sind, dürfen nicht als Finanzierungsquelle für das folgende Planjahr eingesetzt werden. Für die materiellen Überhänge gilt § 2.

(5) Für die Bezahlung finanzieller und materieller Überhänge bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen gilt § 4 Abs. 6.

(6) Für finanzielle Überhänge des Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben für volkseigene Wohnungsbaumaßnahmen und unmittelbare Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues gilt § 7.

(7) Die Regelung gemäß § 2 Abs. 3 gilt nicht für die kapazitätsmäßige Abrechnung von Wohnungen im volkseigenen Wohnungsneubau und -umbau, -ausbau und -Wiederaufbau.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung, soweit die Finanzierung aus Obligationen und solchen Mitteln erfolgt, die der Verfügungsberechtigung der örtlichen Organe unterliegen.

## § 7

**Plan zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben**

(1) Die Sonderbankkonten „Vorbereitung des Planes der Erweiterung der Grundmittel“, „Vorplanung des Wohnungsneubaues“, „Investitionsvorhaben der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaues“ werden per 31. Dezember des Jahres zu Lasten der zuständigen Haushaltskonten ausgeglichen.

(2) Die Leistungen für Vorplanungen und für Investitionsvorhaben, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht bezahlt werden, sind aus Mitteln des „Planes zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben“ des folgenden Jahres zu bezahlen.

## § 8

**Berichterstattung**

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel und des Wohnungsbestandes sowie des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft per 31. Dezember des Planjahres bzw. per 31. Januar des folgenden Jahres hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

## § 9

**Gesamtabrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel**

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Nach Abstimmung mit dem zuständigen Kreditinstitut bestätigen die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates den Gesamtverbrauch, die Aufteilung nach Aufgabenbereichen und die Finanzierungsquellen für die Maßnahmen der Erweiterung der Grundmittel.

(3) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen ihres Einzelplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar des folgenden Jahres dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

## § 10

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 29. Dezember 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 11. Dezember 1958 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II S. 313),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1959 über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — (GBl. II 1960 S. 18).

Berlin, den 29. Dezember 1961

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: S a n d i g  
Erster Stellvertreter des Ministers